

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Prüfungsordnung

für den Bachelormonostudiengang Regionalstudien Asien/Afrika

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 46 / 2005

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

14. Jahrgang / 30. November 2005

Prüfungsordnung

für den Bachelormonostudiengang Regionalstudien Asien/Afrika

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 07. Februar 2005 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

Inhalt

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienaufenthalte im Ausland

Teil II

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 10 mündliche Prüfungen
- § 11 schriftliche Prüfungen
- § 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 15 Modulabschlussbescheinigungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III

- § 21 Benotung
- § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches und des Beifaches
- § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlagen

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regionalstudien Asien/Afrika. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Zweck der Prüfung

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studien-schwerpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht einem Arbeitszeitaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen oder staatlichen Prüfungsämtern aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das gilt auch für die Diplomvorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, Zwischenprüfung in Studiengängen, die mit einer staatlichen Abschlussprüfung enden. Soweit diese Prüfungen Fächer nicht enthalten, die in Studiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin Gegenstand

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 30. September 2005 befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

dieser Prüfungen, nicht aber der Diplomprüfung, Magisterprüfung, Staatsprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen durch den Prüfungsausschuss möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung, Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplom- bzw. Magisterarbeit anerkannt werden soll. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung, Magister-Zwischenprüfung, können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches sind bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss für das Modul „berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikationen“ anerkannt werden.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätzen 2

und 3 erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Sätzen 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen.

(9) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 5 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Während eines Studienaufenthalts im Ausland erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von der „Prüfungsordnung für den Bachelormonostudiengang Regionalstudien Asien/Afrika“ gefordert werden und die besuchten Lehrveranstaltungen eine Entsprechung in den Modulen des Bachelorstudiengangs Regionalstudien Asien/Afrika haben.

(2) Ein studienbezogener Auslandsaufenthalt insbesondere in der Studienregion wird dringend angeraten; frühestens nach dem Abschluss des Grundlagenstudiums. Für die Anerkennung greift § 4 Abs. 4.

(3) Studienaufenthalte im Ausland werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn dafür eine Beurlaubung an der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgte.

Teil II

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Regionalstudien Asien/Afrika ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Asien- und Afrikawissenschaften zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus nicht mehr als fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin/ein Student, die/der das Grundlagenstudium des Bachelorstudiengangs bzw. das Grundstudium in einem vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlüssen

Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulabschlussprüfung.

§ 10 Prüfungsfristen und Prüfungstermine

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 10 bis 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen können in Form von Hausarbeiten, Essays, Klausuren, Hausklausuren (*Take-Home Exam*) oder Präsentationen erbracht werden. Klausuren haben eine Dauer von 60 bis 180 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt (Modulabschlussprüfungen). Eine genaue Aufstellung über die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen befindet sich als Anlage 1 an dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. In die Modulnote gehen die Noten der Teilprüfungen, gewichtet nach Studienpunkten ein. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend (3,6 – 4,0)“ erzielt wurde.

(2) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilnoten, so muss jeder Prüfungsbestandteil mindestens mit ausreichend bewertet sein.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

(3) Die zweite Wiederholung der Modulabschlussprüfung der Sprache erfolgt zum Ende der Vorlesungszeit des von der nicht bestandenen Prüfung aus gezählten übernächsten Semesters.

§ 15 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Grundlagen-, Sprach- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Als Nachweis für das Erbringen der Arbeitsleistungen ist der Lehrveranstaltungsnachweis im Prüfungsamt vorzulegen. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 16 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Grundlagenstudiums, des Sprachstudiums und des Vertiefungsstudiums mit Ausnahme des Abschlussmoduls beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Das Modul „Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikationen“ sowie das „Abschlussmodul“, welche nicht geprüft werden, müssen zum Zeitpunkt der Zulassung nicht abgeschlossen sein. Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt, wenn das zweite Aufbaumodul noch nicht abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist die fehlende Modulabschlussbescheinigung bis spätestens 6 Wochen nach der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzureichen, ansonsten kann das Zeugnis nicht erstellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelormonostudiengang Regionalstudien Asien/Afrika mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der Module des Grundlagenstudiums, der Sprachausbildung, des Vertiefungsstudiums bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen und des Beifachs,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Regionalstudien Asien/Afrika nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 30 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 4 Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann ein Mal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. § 17 Abs. 6 findet entsprechend Anwendung.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung

nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Absätzen 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 21 Benotung von Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulabschlussprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden der/des Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine

Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %“

§ 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

§ 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches und des Beifaches

(1) In die Gesamtnote der Regionalstudien Asien/Afrika als Kernfach gehen die Noten aller Module mit Modulabschlussprüfungen (gemäß Anlage 1), gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(2) In die Gesamtnote der Regionalstudien Asien/Afrika als Beifach gehen die Noten aller gewählten Module mit Modulabschlussprüfungen im Beifach (gemäß Anlage 1), gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(3) In die Gesamtnote der Regionalstudien Asien/Afrika als Zweitfach gehen die Noten aller gewählten Module mit Modulabschlussprüfungen im Zweitfach (gemäß Anlage 1), gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(4) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Bachelorstudiengangs Regionalstudien Asien/Afrika werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Studienpunkte für die berufs(feld)-bezogenen Anteile und das „Abschlussmodul“ werden nicht mit eingerechnet. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(5) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „ausreichend (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Beifach geordnet (einschließlich der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),

- der Studienschwerpunkt (gemäß der Studienordnung § 6)
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät III sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät III zu versehen. Zusätzlich wird den Absolventinnen/Absolventen eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs Regionalstudien Asien/ Afrika wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.) verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät III sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Philosophischen Fakultät III. Zusätzlich wird eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als „nicht ausreichend“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als "nicht ausreichend" erklärt wurde. Gegebenenfalls sind ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

**Anlage 1 Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im
Bachelormonostudiengang Regionalstudien Asien/Afrika**

Modul	SP	Modulabschlussprüfung (Art der Prüfung, Dauer)
Im Kernfach		
Einführungsmodul	8 SP	Klausur (60 Minuten)
Grundkurs I Gesellschaft/ Transformation	8 SP	Essay (8-10 Seiten; zu erbringen im Seminar)
Grundkurs II Kultur/Identität	8 SP	Essay (8-10 Seiten; zu erbringen im Seminar)
Grundkurs III Sprache/ Kommunikation	8 SP	Essay (8-10 Seiten; zu erbringen im Seminar)
Methodenmodul	8 SP	Klausur (90 Minuten; zu erbringen in einem der beiden Seminare)
Asien/Afrika-Aktuell	8 SP	Mündliche Prüfung (20 Minuten; zu erbringen in einem der beiden Seminare)
Projektmodul	8 SP	Präsentation (schriftlich, digitalisiert oder medialisiert)
Aufbaukurs Gesellschaft/ Transformation (WP)*	8 SP	Essay oder Hausarbeit (zu erbringen in einem der beiden Seminare; 12-15 Seiten)
Aufbaukurs Kultur/Identität (WP)*	8 SP	Essay oder Hausarbeit (zu erbringen in einem der beiden Seminare; 12-15 Seiten)
Aufbaukurs Sprache/ Kommunikation (WP)*	8 SP	Essay oder Hausarbeit (zu erbringen in einem der beiden Seminare; 12-15 Seiten)
Sprachmodul I	20 SP	Klausur (60-120 Minuten) und mündliche Prüfung (10 Minuten)
Sprachmodul II	20 SP	Klausur (60-120 Minuten) und mündliche Prüfung (20-30 Minuten) **
Abschlussmodul	8 SP	Keine Prüfung**
Bachelorarbeit	10 SP	Bachelorarbeit (schriftliche Arbeit von 30 Seiten; Bearbeitungszeit: 8 Wochen)
Insgesamt	130 SP	11 Modulabschlussprüfungen plus Bachelorarbeit
Gesamtsumme	160 SP	
* Zwei von den in drei fachlichen Bereichen angebotenen Aufbaukursen sind zu absolvieren. ** In welcher Relation die Teilnoten in die Modulabschlussprüfung eingehen, variiert nach gewählter Sprache und wird gesondert durch den Prüfungsausschuss geregelt.		

Modul	SP	Modulabschlussprüfung (Art der Prüfung, Dauer)
im Beifach		
Grundkurs I Gesellschaft/ Transformation (WP)*	8 SP	Essay (8-10 Seiten; zu erbringen im Seminar)
Grundkurs II Kultur/Identität (WP)*	8 SP	Essay (8-10 Seiten; zu erbringen im Seminar)
Grundkurs III Sprache/ Kommunikation (WP)*	8 SP	Essay (8-10 Seiten; zu erbringen im Seminar)
Methodenmodul (ein Seminar)	4 SP	Klausur (60 Minuten)
Insgesamt	20 SP	3 Modulabschlussprüfungen
* Zwei von den in allen drei fachlichen Bereichen angebotenen Grundkursen sind zu absolvieren.		
im Zweitfach		
Einführungsmodul	8 SP	Klausur (60 Minuten)
Grundkurs I Gesellschaft/ Transformation (WP)*	8 SP	Essay (zu erbringen im Seminar; 8-10 Seiten)
Grundkurs II Kultur/Identität (WP)*	8 SP	Essay (zu erbringen im Seminar; 8-10 Seiten)
Grundkurs III Sprache/ Kommunikation (WP)*	8 SP	Essay (zu erbringen im Seminar; 8-10 Seiten)
Methodenmodul (WP)*	8 SP	Klausur (90 Minuten; zu erbringen in einem der beiden Seminare)
Asien/Afrika-Aktuell (WP)**	8 SP	Mündliche Prüfung (20 Minuten; zu erbringen in einem der beiden Seminare)
Projektmodul (WP)**	8 SP	Präsentation (schriftlich, digitalisiert oder medialisiert)
Aufbaukurs Gesellschaft/ Transformation (WP)**	8 SP	Essay oder Hausarbeit (zu erbringen in einem der beiden Seminare; 12-15 Seiten)
Aufbaukurs Kultur/Identität (WP)**	8 SP	Essay oder Hausarbeit (zu erbringen in einem der beiden Seminare; 12-15 Seiten)
Aufbaukurs Sprache/ Kommunikation (WP)**	8 SP	Essay oder Hausarbeit (zu erbringen in einem der beiden Seminare; 12-15 Seiten)
Sprachmodul I	20 SP	Klausur (60-120 Minuten) und mündliche Prüfung (10 Minuten) ***
Insgesamt	60 SP	6 Modulabschlussprüfungen
* Neben dem Einführungsmodul sind aus den angebotenen Grundlagenmodulen zwei Module auszuwählen und zu absolvieren.		
** Aus den angebotenen Aufbaumodulen sind zwei auszuwählen und zu absolvieren.		
*** In welcher Relation die Teilnoten in die Modulabschlussprüfung eingehen, variiert nach gewählter Sprache und wird gesondert durch den Prüfungsausschuss geregelt.		